

**Richtlinien für die
Förderung der Vereine durch die Stadt Fellbach
(Vereinsförderungsrichtlinien)
ab dem 01.01.2019**

Der Gemeinderat der Stadt Fellbach hat in seiner Sitzung am 25.09.2018 die nachfolgenden Richtlinien für die Förderung der Arbeit der örtlichen gemeinnützigen Vereine, Verbände und weiteren Einrichtungen mit Wirkung zum 01.01.2019 beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

I.	Förderungsvoraussetzungen.....	4
1.	Öffentliches Interesse.....	4
2.	Mitgliederzahlen	4
3.	Mitgliedsbeiträge	4
4.	Förderung von Migrantenvereinen	4
5.	Sonstiges	5
6.	Beginn der Förderung	5
III.	Förderung der Vereinsstrukturen	5
1.	Grundförderung	5
1.1	Grundförderungsbeitrag	5
1.2	Förderung aktiver, erwachsener Mitglieder von Gesang- und Musikvereinen.....	6
1.3	Gesonderte Pauschalförderung	6
2.	Zuschüsse für die Geschäftsstellen der Vereine	6
b)	Personal	6
6.	Vereinsjubiläen.....	8
IV.	Förderung der Vereinsarbeit	9
1.	Überlassung städtischer Einrichtungen, der Schwabenlandhalle, der Alten Kelter und der Festhalle Schmidlen.....	9
2.	Überlassung städtischer Räume und der Schwabenlandhalle für Veranstaltungen	10
3.	Ausnahmeregelungen	11
4.	Förderung von Veranstaltungen der Vereine	11
5.	Fahrtkostenzuschüsse	11
6.	Spitzensport	12
V.	Förderung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Sport-, Gesang- und Musikvereinen sowie im Stadtjugendring Fellbach.....	12
VI.	Förderung besonderer Aktivitäten und Projekte	13
1.	Förderung besonderer Aktivitäten und Projekte	13
VII.	Schlussbestimmungen	13
1.	Übergangs- und Ausnahmeregelungen.....	13
2.	Verwirkung von Zuschüssen	14
3.	Inkrafttreten	15

I. Präambel

Die Stadt Fellbach lebt von den Aktivitäten ihrer Einwohnerinnen und Einwohner. Die Vereine sind ein wesentlicher Ort für dieses freiwillige Engagement, ohne welches die Demokratie nicht lebensfähig wäre. Daher fördert die Stadt Fellbach die Aktivitäten eingetragener Vereine auf der Grundlage dieser Richtlinien.

Gefördert werden Vereine, die in den Bereichen Sport, Kultur und Heimat, Soziales Engagement, Natur-, Tier- und Umweltschutz tätig sind.

Andere Initiativen oder Organisationen des bürgerschaftlichen Engagements können Fördermittel erhalten, wenn sie mit einem eingetragenen Verein kooperieren.

Die Förderung und Unterstützung der Vereine und weiteren Einrichtungen ist ein Beitrag zur Daseinsvorsorge.

Mit den Vereinsförderungsrichtlinien erhalten die Vereine eine verlässliche Grundlage für die Durchführung und Weiterentwicklung ihrer Arbeit im Gemeinwesen.

Die Vereinsförderungsrichtlinien sind darüber hinaus Ausdruck der hohen Wertschätzung von Gemeinderat und Stadtverwaltung gegenüber den Fellbacher Vereinen.

Die Richtlinien haben drei Schwerpunkte:

- Die Förderung der Vereinsstrukturen, um die Kontinuität der Vereinsarbeit sicherzustellen, vor allem verlässliche Angebote mit und für junge Menschen.
- Die Förderung der aktiven Vereinsarbeit, vor allem durch die Bereitstellung und Förderung der notwendigen Räume und Flächen.
- Und schließlich die Förderung der konkreten Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in den Vereinen.

Die Vereine sind aufgefordert, aktive Prävention gegen sexualisierte oder sonstige Gewalt gegen Kinder und Jugendliche zu betreiben, den verantwortungsvollen Umgang mit Alkohol bei Vereinsaktivitäten zu beachten, Gleichstellung, Integration und Inklusion zu fördern, ein faires Beschaffungswesen im Rahmen der Vereinstätigkeit weiterzuentwickeln sowie insgesamt sozial, ökologisch und wirtschaftlich nachhaltig zu handeln.

Die Vereine sind zur ständigen Überprüfung der Qualität bestehender Angebote, Aktivitäten und Strukturen aufgefordert.

Unumgänglich ist es, dass die Vereine, die durch die Stadt gefördert werden, nach wirtschaftlichen Grundsätzen handeln. Dabei kommen der Vernetzung und der Kooperation von Angeboten eine besondere Bedeutung zu.

I. Förderungsvoraussetzungen

Die in diesen Richtlinien aufgeführten Beiträge werden im Rahmen der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel gewährt. Die Höhe der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel richtet sich nach der jeweiligen Haushaltslage der Stadt. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

Mit diesen Richtlinien werden nur die ideellen Bereiche der Vereine gefördert.

Eine Förderung nach diesen Richtlinien können eingetragene, gemeinnützige Vereine mit Sitz in Fellbach unter den folgenden Voraussetzungen erhalten.

1. Öffentliches Interesse

Die Tätigkeit des Vereins und seiner Abteilungen muss im Interesse der Stadt und ihrer Bürgerschaft liegen.

Der Verein muss das ganze Jahr in Fellbach tätig sein und soll mindestens jährlich einmal eine öffentliche Veranstaltung durchführen oder auf Wunsch der Stadt an einer Veranstaltung kostenlos mitwirken.

2. Mitgliederzahlen

Der Verein muss mindestens 30 Erwachsene oder mindestens 25 Jugendliche bis 21 Jahre als eingetragene Mitglieder haben, die einen Mitgliedsbeitrag entsprechend Ziffer 3 entrichten.

3. Mitgliedsbeiträge

Es müssen mindestens folgende Monatsbeiträge von aktiven Vereinsmitgliedern erhoben werden:

Einzelmitgliedschaft eines Erwachsenen	2,50 €
weitere erwachsene Familienmitglieder	1,50 €
Mitglieder bis zu 21 Jahren	0,50 €

Eine Ausnahme für soziale Härtefälle ist zulässig.

Schüler/innen, Studierende, Auszubildende bis 25 Jahre und Personen, die einen Freiwilligendienst leisten, sind Jugendlichen bis 21 Jahren gleichgestellt, sofern der Verein für diesen Personenkreis den Jugendlichenbeitrag erhebt.

4. Förderung von Migrantenvereinen

4.1 In Ergänzung zu den allgemeinen Fördervoraussetzungen erfolgt die Förderung der Migrantenvereine unter Berücksichtigung der Größe der jeweiligen Nationalitätengruppe (Anteil in der Fellbacher Bevölkerung), der Anzahl der Vereinsmitglieder sowie der Aktivitäten im Verein.

4.2 In Zweifelsfällen wird der Integrationsbeirat informiert und um eine Stellungnahme gebeten. Diese wird bei der Entscheidung durch die Stadtverwaltung berücksichtigt.

- 4.3 Migrantenvereine pflegen die Heimatsprache sowie die eigene kulturelle Identität. Für diesen Zweck ermöglichen sie Begegnung zwischen Menschen einer gleichen Nationalitätengruppe. Darüber hinaus helfen sie bei der Integration der Migrantinnen und Migranten und entwickeln dazu unterschiedliche Aktivitäten, z.B. Tanzgruppen, Theatergruppen, Musikgruppen, Beratungsangebote, zielgruppenspezifische Angebote (für Frauen, Männer, Senioren oder Kinder und Jugendliche), Ausstellungen, Informationsveranstaltungen, Vorträge, Sprachförderung, Hausaufgabenbetreuung usw. Diese Auflistung dient lediglich der Orientierung und ist weder vollständig noch verpflichtend.
- 4.4 Die Arbeit des Vereins wird jährlich nachgewiesen, z.B. anhand von Flyern, Plakaten, Fotos, Presseartikeln, schriftlichen Berichten, Jahresprogrammen.

5. Sonstiges

- 5.1 Betriebssportgruppen sowie Vereine, bei denen mehr als 50 % der Mitglieder beim gleichen Arbeitgeber beschäftigt sind, erhalten keine finanzielle Förderung. Städtische Sportanlagen können ihnen entgeltlich überlassen werden, wenn freie Kapazitäten vorhanden sind.
- 5.2 Vereine mit einem Anteil an Auswärtigen (nicht in Fellbach mit Hauptwohnsitz gemeldeten) Mitgliedern von mehr als 50% werden nicht gefördert.
- 5.3 Reine Fördervereine werden nach diesen Richtlinien nicht bezuschusst.

6. Beginn der Förderung

Die Förderung beginnt zum 01.01. des Jahres, welches der Vollendung des dreijährigen Bestehens eines Vereines folgt.

III. Förderung der Vereinsstrukturen

Vorbemerkung: Die nachstehenden Regelungen der Ziffern 1.1 und 1.2, 2a und 2b sowie 3.1 bis 3.3 gelten nicht für Vereine, die aufgrund anderweitiger Bestimmungen der Stadt eine finanzielle Förderung erhalten.

1. Grundförderung

1.1 Grundförderungsbeitrag

Jeder Verein (mit Ausnahme der Vereine in Ziffer 1.3) erhält einen pauschalen Grundförderungsbeitrag, der auf Basis der Mitgliederzahlen wie folgt gestaffelt ist.

ab 30 bis 100 Mitglieder:	100 €
101 bis 500 Mitglieder:	200 €
501 bis 2.000 Mitglieder:	1.000 €
2.001 - 4.000 Mitglieder:	2.000 €
ab 4.001 Mitglieder:	3.000 €

1.2 Förderung aktiver, erwachsener Mitglieder von Gesang- und Musikvereinen

Jeder selbständige gesang- und musiktreibende Verein, der einem übergeordneten Verband angehört, erhält für jedes aktive, in Fellbach mit Hauptwohnsitz gemeldete Mitglied ab 21 Jahre einen jährlichen Grundförderungsbeitrag in Höhe von 3 €.

Grundlage sind die Meldungen der Vereine über ihre Mitgliederzahlen an den übergeordneten Verband, die bis spätestens 31.03. bei der Stadtverwaltung einzureichen sind. Dem von der Stadtverwaltung übersandten Erhebungsbogen sind die Meldungen an den übergeordneten Verband beizulegen.

1.3 Gesonderte Pauschalförderung

Die Kulturgemeinschaft Fellbach und das Kammerorchester Fellbach erhalten einen jährlichen Pauschalbetrag in Höhe von insgesamt 10.000 €, wovon ein Teilbetrag in Höhe von 2.500 € für eigenständige Aktivitäten der Kulturgemeinschaft und der Restbetrag in Höhe von 7.500 € für das Kammerorchester vorgesehen sind.

Eine andere interne Handhabung über die Aufteilung dieses Zuschusses steht der Kulturgemeinschaft Fellbach frei.

Dem Kunstverein Fellbach wird als Grundförderung eine Jahrespauschale in Höhe von 5.000 €, dem Verein Kultour Schmiden in Höhe von 600 € gewährt.

2. **Zuschüsse für die Geschäftsstellen der Vereine**

a) Räumlichkeiten

Soweit möglich werden Vereinen städtische Räumlichkeiten für Geschäftsräumlichkeiten mietfrei zur Verfügung gestellt. Die anfallenden Betriebskosten (in der Regel Wasser, Abwasser, Strom, Gas, Müllabfuhr, Hausmeisteraufwendungen) sind hälftig von den Vereinen zu tragen.

Vereinen ab 500 Mitgliedern, die ihre Geschäftsstellen in eigenen oder angemieteten Räumlichkeiten eingerichtet haben, wird ein monatlicher Mietkostenzuschuss in Höhe von 5,00 € / qm gewährt.

b) Personal

Sofern in diesen Richtlinien nichts anderes bestimmt ist, erhält jeder Verein ab 500 Mitglieder für seine hauptamtlichen Verwaltungsmitarbeiter/innen auf Nachweis des jeweiligen Beschäftigungsumfangs die anfallenden Aufwendungen, maximal einen pauschalen Personalkostenzuschuss, der sich auf Basis der Mitgliederzahlen wie folgt bemisst:

500 bis 1.000 Mitglieder:	12.000 €
1.001 bis 2.000 Mitglieder:	18.000 €
2.001 bis 4.000 Mitglieder:	24.000 €
ab 4.001 Mitglieder:	42.000 €

Grundlagebetrag ist eine Vollzeitstelle in Höhe von 40.000 €, von welcher 30% als Zuschuss gewährt werden.

Darüber hinaus erhält jeder Verein mit mehr als 2.000 Mitgliedern, sofern in diesen Richtlinien nichts anderes bestimmt ist, auf Nachweis des jeweiligen Beschäftigungsumfangs die anfallenden Aufwendungen für ihre hauptamtlichen Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer, maximal einen pauschalen Personalkostenzuschuss, der sich auf Basis der Mitgliederzahlen wie folgt bemisst:

2.001 bis 4.000 Mitglieder: 9.000 €
ab 4.001 Mitglieder: 18.000 €

Grundlagebetrag ist eine Vollzeitstelle in Höhe von 60.000 €, von welcher 30% als Zuschuss gewährt werden.

3. Weitere Zuschüsse

3.1 Zuschuss für die Anstellung von Dirigentinnen und Dirigenten sowie für Chorleiterinnen und Chorleiter

Zur Unterstützung der Arbeit der gesang- und musiktreibenden Vereine in den drei Stadtteilen erhalten diese auf Nachweis einen Zuschuss zu den Anstellungskosten ihrer Dirigentinnen/Dirigenten bzw. Chorleiterinnen/Chorleiter. Voraussetzung für die Bezuschussung ist eine nachzuweisende Qualifikation der/des Dirigentin/Dirigenten bzw. Chorleiterin/Chorleiters (z.B. durch abgeschlossenes Musikstudium).

Der Zuschuss wird nur für die Anstellungskosten derjenigen Dirigentinnen/Dirigenten bzw. Chorleiterinnen/Chorleiter gewährt, die mit den regulären Proben und Auftritten der entsprechenden Vereine betraut sind. Gesonderte Aufwendungen der Vereine für den vorstehenden Personenkreis oder sonstige Dritte anlässlich besonderer Auftritte einschließlich Proben sind von dieser Bezuschussung ausgeschlossen.

Bei den Gesamtanstellungskosten wird ein Jahresbetrag in Höhe von maximal 14.000 € anerkannt.

Ausgehend von den jeweiligen Gesamtanstellungskosten bzw. des Maximalbetrages in Höhe von 14.000 € beträgt der prozentuale Fördersatz für alle Gesang- und Musikvereine 50%.

Für Gesang- und Musikvereine mit mehreren Chören bzw. Orchestern wird darüber hinaus ab zwei Chören noch ein Zuschlag in Höhe von 10% des Grundförderbeitrags der Dirigentenbesoldung je Chor gewährt.

Die Vereine sind verpflichtet, eine unterjährige Reduzierung der Anstellung ihrer Dirigentinnen/Dirigenten bzw. Chorleiterinnen/Chorleiter der Verwaltung unverzüglich mitzuteilen.

3.2 Zuschüsse für die Erteilung von Einzel- und Gruppenunterricht

Musik- und gesangtreibende Vereine erhalten auf Nachweis einen Zuschuss für die Lohnkosten pro Lehrkraft (auch Lehrkräfte der Musikschule Fellbach), die ihnen durch die Erteilung von Einzel- bzw. Gruppenunterricht an Mitglieder bis 21 Jahre zur Erlernung eines Instrumentes bzw. für die Stimmbildung entstehen. Fördervoraussetzung ist, dass die Stadt dem Unterricht vorher zugestimmt hat, die Qualifikation des Unterrichtenden (z.B. durch abgeschlossenes Musikstudium) nachgewiesen wurde und es sich nicht nur um eine vorübergehende Unterrichtung handelt.

Der Zuschuss pro Stunde beträgt 7,30 €. Der Förderungszeitraum pro Mitglied bis 21 Jahre ist je Instrument auf 4 Jahre ab Unterrichtsbeginn beschränkt. Aufgrund des Zuschusses in Ziffer 3.1 werden Musiklehrerstunden der Dirigenten grundsätzlich nicht bezuschusst. Ausgenommen hiervon sind diejenigen, die ihre Dirigententätigkeit stundenweise abrechnen.

3.3 Zuschüsse zu den laufenden Betriebskosten

Vereine, die normierte Freisportanlagen (Rasen- und Kunstrasenspielfelder, Tennisplätze etc.) selbst betreiben, erhalten einen jährlichen Zuschuss von bis zu 0,80 €/qm je nach Pflegeaufwand der Nutzfläche.

Dasselbe gilt für die Sportanlagen (ohne Nebenräume wie Umkleiden etc.) in vereinseigenen Gebäuden, die überwiegend dem Breiten- und Wettkampfsport dienen.

Vereinseigene Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen werden nicht bezuschusst.

Die Verwaltung wird ermächtigt, in begründeten Fällen weitere Ausnahmeregelungen bis zu einem Betrag in Höhe von 1.000 € je Einzelfall zu treffen.

Für den Kauf und Unterhalt von Instrumenten sowie für den Kauf von Noten erhalten die Musikvereine einen Zuschuss, der sich aus der Zahl aller aktiven Mitglieder und einem Förderbetrag in Höhe von 15,00 € je aktivem Mitglied (Erwachsene und/oder Jugendliche) ergibt.

Dieselbe Regelung gilt für Gesangvereine und Chöre für den Kauf von Noten, wobei Bemessungsgrundlage für den Zuschuss ein Förderbetrag in Höhe von 4,00 € je aktivem Mitglied (Erwachsene und/oder Jugendliche) ist.

4. Bezuschussung in besonders gelagerten Fällen

Zahlreiche Vereine und Initiativen sind in weiteren gesellschaftlichen Aufgabenfeldern, wie Soziales (Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Arbeit mit Seniorinnen und Senioren, Pflegedienste), Umwelt- und Naturschutz, Politik etc. tätig. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können diese aufgrund von Einzelfallentscheidungen gefördert werden.

5. Gebühren nach der Sondernutzungssatzung

Die den Vereinen in Rechnung gestellten Gebühren nach der Sondernutzungssatzung werden grundsätzlich im Rahmen dieser Richtlinien als Freiwilligkeitsleistung gewährt. Im Zweifelsfall entscheidet die Oberbürgermeisterin.

6. Vereinsjubiläen

Fellbacher Vereine mit mehr als 30 Mitgliedern, die die allgemeinen Förderungsvoraussetzungen gemäß Abschnitt II der Vereinsförderungsrichtlinien erfüllen sowie Abteilungen von geförderten Fellbacher Vereinen mit mehr als 30 Mitgliedern erhalten bei einem Vereinsbestehen mit dem Teiler „25“ (d.h. 25 Jahre, 50 Jahre, 75 Jahre, 100 Jahre etc.) einen Zuschuss.

Dabei wird je Jahr des Vereinsbestehens ein Betrag in Höhe von 20 € (somit bei 25 Jahren 500 €, bei 50 Jahren 1.000 €, bei 75 Jahren 1.500 €, bei 100 Jahren 2.000 € etc.) zugrunde gelegt.

Bei Vereinsjubiläen mit dem Teiler „10“ (d.h. 10 Jahre, 20 Jahre, 30 Jahre etc.) wird ein Pauschalzuschuss in Höhe von jeweils 250 € gewährt.

IV. Förderung der Vereinsarbeit

1. Überlassung städtischer Einrichtungen, der Schwabenlandhalle, der Alten Kelter und der Festhalle Schmiden

1.1 Überlassung städtischer Räume zu Übungs- und Trainingszwecken

Für die Nutzung der städtischen Hallen und ihre Nebenanlagen (Gymnasik- und Entspannungsräume etc.) wird für den von Montag bis Freitag (soweit der Veranstaltungsbetrieb dies zulässt auch für den an Samstagen) stattfindenden Übungsbetrieb ein Nutzungsentgelt erhoben.

Dieses beträgt für Kleinsporthallen und ihre Nebenräume sowie für die Nebenräume der Großsporthallen 1,30 € / Stunde inkl. Mehrwertsteuer, für die Nutzung der Großsporthallen (Großspielfelder) besteht eine besondere Kostenregelung.

Dasselbe gilt für die Nutzung der Kunstrasen- und Rasenspielfelder in den drei Stadien sowie für die leichtathletischen Anlagen im Max-Graser-Stadion und im Sportpark Schmiden.

Für die Kleinschwimmhalle Schmiden und das Lehrschwimmbecken im Familien- und Freizeitbad F3 wird eine Nutzungsgebühr in Höhe von 1,30 € / Stunde, für die Nutzung des Sportbads im Familien- und Freizeitbad F3 je Bahn und Stunde ein Betrag in Höhe von 1,30 € jeweils inkl. Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt.

Basis für die Nutzungsentgelterhebung bei den vorstehenden Einrichtungen sind 40 Jahreswochenstunden.

1.2 Für Sportstätten des Landkreises im Stadtgebiet Fellbach (Fröbelturnhalle) wird für die der Stadt vom Landkreis Rems-Murr in Rechnung gestellten Kosten von den Vereinen ein Eigenanteil in Höhe von 3 € inkl. Mehrwertsteuer pro angefangene Stunde erhoben.

1.3 Die Anmietung von Sportstätten außerhalb von Fellbach wird nicht bezuschusst.

1.4 Bei Spieltagen, Freundschaftsspielen und Turnieren, Schwimmwettkämpfen etc. wird für die Benutzung der städtischen Sportanlagen kein Entgelt erhoben.

1.5 Für die Nutzung städtischer Räume zu Übungszwecken oder Lehrveranstaltungen wird ein Nutzungsentgelt in Höhe von 1,0 €/Stunde inkl. Mehrwertsteuer erhoben. (Basis 40 Jahreswochenstunden).

1.6 Werden städtische Räumlichkeiten einem Verein mietfrei zur ausschließlichen Nutzung überlassen, so sind von diesem die anfallenden Betriebskosten (in der Regel Wasser, Abwasser, Strom, Gas, Müllabfuhr, Hausmeisteraufwendungen) hälftig zu tragen.

1.7 Die den Vereinen überlassenen städtischen Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Für die durch Vereinsmitglieder verursachten Beschädigungen sind Kostenersätze zu leisten. Dabei behält sich die Stadt eine direkte Verrechnung mit Mitteln aus der Vereinsförderung vor.

2. Überlassung städtischer Räume und der Schwabenlandhalle für Veranstaltungen

2.1 Allgemeines

Jeder Fellbacher Verein mit mehr als 30 Mitgliedern hat in den folgenden städtischen Räumen pro Jahr insgesamt sechs öffentliche Veranstaltungen mit Ausnahme einer Überlassungspauschale je Veranstaltungstag frei:

Diese beträgt

- 2.1.1 für die Turn- und Festhalle Oeffingen 150 €
bei Freiluftveranstaltungen mit ausschließlicher Nutzung der sanitären Anlagen 50 €
- 2.1.2 für die Festhalle Schmiden 150 €
bei Freiluftveranstaltungen mit ausschließlicher Nutzung der sanitären Anlagen 50 €
- 2.1.3 für die Räumlichkeiten des Rathauses 100 €
- 2.1.4 für die Alte Kelter 150 €
- 2.1.5 für die Aula im Maicklerschulzentrum 100 €
- 2.1.6 für die Musikschule 100 €
- 2.1.7 für den Uhlandsaal der Schwabenlandhalle 150 €
- 2.1.8 für den Hölderlinsaal und den Hessesaal der Schwabenlandhalle jeweils 250 €
- 2.1.9 für den Gewölbekeller im Schlössle Oeffingen 50 €

jeweils inkl. Mehrwertsteuer

davon jedoch insgesamt maximal drei in der Schwabenlandhalle und in der Alten Kelter.

Vereine mit über 2000 Mitgliedern haben darüber hinaus mit Ausnahme vorstehender Überlassungspauschale eine weitere Veranstaltung in den oben genannten Räumen (2.1.1-2.1.9) frei.

Bei Vereinen mit mehr als 2000 Mitgliedern hat eine Abteilung mit über 30 Mitgliedern zwei Veranstaltungen im Jahr in den oben genannten Räumen (2.1.1 – 2.1.6 und 2.1.9) mit Ausnahme vorstehender Überlassungspauschale frei.

Voraussetzung für die unentgeltliche Bereitstellung von städtischen Räumen ist, dass der Fellbacher Verein als Veranstalter auftritt und bei der Programmgestaltung und Finanzierung maßgeblich mitwirkt. Bei Kooperationen mit auswärtigen Vereinen ist die rechtzeitige Abstimmung mit der Stadtverwaltung vor der Veranstaltung erforderlich.

- 2.2 Die von der Stadt anerkannten Zuschüsse für die Anmietung der Schwabenlandhalle, der Alten Kelter und der Festhalle Schmiden sind ebenso wie die Regelungen für die Abschlussfeiern der Schulen in städtischer Trägerschaft in einem gesonderten Katalog enthalten.

- 2.3 Für die Inanspruchnahme der städtischen Einrichtungen, der Schwabenlandhalle Fellbach, der Alten Kelter und der Festhalle Schmiden gilt folgendes:

- a) Kein Verein hat bei den geförderten Veranstaltungen Anspruch auf einen bestimmten Termin und einen bestimmten Veranstaltungsort.

- b) Maßgebend für jeden Veranstalter ist die Miet- und Benutzungsordnung der jeweiligen Einrichtung in der jeweils geltenden Fassung.

- c) Schulische Veranstaltungen haben in der Aula im Maicklerschulzentrum Vorrang.

- d) Die Förderung durch die Stadt für die zweite jährliche Veranstaltung in der Schwabenlandhalle wird grundsätzlich nur gewährt, wenn sie nicht im gleichen jahreszeitlichen Quartal wie die erste Veranstaltung stattfindet.

3. Ausnahmeregelungen

- 3.1 Die Verwaltung ist berechtigt, bei besonderen Anlässen (wie z.B. bei Vereinsjubiläen) Ausnahmen zuzulassen.
- 3.2 Die Verwaltung wird ermächtigt, auf Antrag und im Einzelfall Vereinen, die in der Stadt tätig sind, aber die Förderungsvoraussetzungen nicht erfüllen, Hallen kostenlos oder zu ermäßigtem Preis zu überlassen bzw. Kosten für Veranstaltungen in der Schwabenlandhalle, der Alten Kelter Fellbach und der Festhalle Schmidlen teilweise oder ganz zu übernehmen.

4. Förderung von Veranstaltungen der Vereine

Für bedeutende nationale und internationale Sportveranstaltungen sowie zu kulturell besonders wertvollen Veranstaltungen können auf Antrag Zuschüsse gewährt werden.

5. Fahrtkostenzuschüsse

- 5.1 Sportvereine
 - 5.1.1 Vereine, die dem Württembergischen Landessportbund oder einem übergeordneten Verband angeschlossen sind, erhalten für die Teilnahme einzelner Sportler/innen oder einer Mannschaft an einer
 - a) Deutschen Meisterschaft oder einer Verbandsrunde zur Deutschen Meisterschaft (1. und 2. Bundesliga),
 - b) Süddeutschen Meisterschaft oder einer Verbandsrunde zur Süddeutschen Meisterschaft (Regional-Liga),
 - c) Baden-Württembergische Meisterschaft oder einer Verbandsrunde zur Baden-Württembergischen Meisterschaft (Oberliga), sowie einer Württembergischen Meisterschaft oder einer Verbandsrunde zur Württembergischen Meisterschaft (Verbandsliga), die außerhalb Fellbachs ausgetragen wird, auf Nachweis einen Fahrtkostenzuschuss. In begründeten Fällen können Fahrtkostenzuschüsse für Pokal- oder sonstige bedeutende Wettbewerbe im Inland gewährt werden, bei Wettkämpfen im Ausland bis Flughafen bzw. zur Landesgrenze.
 - 5.1.2 Der Fahrtkostenzuschuss beträgt bei Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln unter Annahme des günstigsten Tarifs 100 % (z. B.: Gruppenticket 2. Klasse einschließlich etwaiger Zuschläge).
 - 5.1.3 Sofern die Nachweise über eine Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht erbracht oder Fahrten über diese nicht abgewickelt wurden, wird eine Kilometerpauschale gewährt. Diese beträgt bei Jugendmannschaften (Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre) für Fahrten mit einem Kleinbus 0,33 €/km und für Fahrten mit dem Personenkraftwagen 0,28 €/km. Bei Erwachsenenmannschaften beträgt die Kilometerpauschale für Fahrten mit einem Kleinbus 0,28 €/km und für Fahrten mit dem Personenkraftwagen 0,24 €/km. Die Zahl der zu berücksichtigenden Fahrzeuge ergibt sich aus der Zahl der Teilnehmenden geteilt durch vier. Grundlage dieser Fahrtkostenzuschüsse ist das Landesreisekostengesetz.

- 5.1.4 Der Fahrtkostenzuschuss wird auf Antrag gewährt. Die Antragstellung hat über die Geschäftsstellen der Vereine und nicht über die einzelnen Abteilungen zu erfolgen. Mannschaften bzw. Einzelsportler/innen, deren Fahrtkosten von Dritten direkt oder indirekt bezuschusst werden, erhalten keine Fahrtkostenzuschüsse.
- 5.1.5 Für Wettkämpfe in der Seniorenklasse werden keine Fahrtkostenzuschüsse gewährt. Grundlage sind hier die Richtlinien der Sportfachverbände.
- 5.1.6 Für die notwendigen Betreuer/Betreuerinnen und Fahrer/Fahrerinnen wird der Fahrtkostenzuschuss analog Ziffer III Nr. 4.1.2 und 4.1.3 gewährt. Die Auswahl der notwendigen Betreuer ist von der jeweiligen Sportart abhängig. Sie wird von der Stadtverwaltung nach Anhörung des Vereins festgelegt. In gleicher Weise können Obergrenzen für Teilnehmer/innen festgelegt werden.

5.2 Kulturtreibende Vereine

Die Verwaltung wird ermächtigt, in begründeten Fällen Fahrtkostenzuschüsse zu internationalen, Bundes- und Landeswettbewerben zu gewähren.

6. Spitzensport

Vereine, die Spitzensport betreiben, erhalten zusätzlich zu den weiteren Zuschüssen nach diesen Richtlinien als direkte finanzielle Unterstützung einen Betrag in Höhe von insgesamt 10.000 € im Jahr. Die Aufteilung dieses Fördergeldes wird im 1. Quartal des jeweiligen Kalenderjahres anhand bestimmter Kriterien (1.Bundesligen, Kadersportler/innen) zwischen den betroffenen Vereinen und der Stadtverwaltung gemeinsam vorgenommen.

V. Förderung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Sport-, Gesang- und Musikvereinen sowie im Stadtjugendring Fellbach

1. Jeder sporttreibende Verein, der dem Württembergischen Landessportbund oder einem übergeordneten Verband angeschlossen ist, erhält zur Förderung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen einen jährlichen Grundförderungsbeitrag in Höhe von 22,50 € je in Fellbach mit Hauptwohnsitz gemeldeten Kind bzw. Jugendlichen bis zu 21 Jahren.

Grundlage des Förderungsbeitrags sind die Meldungen der Vereine über ihre Mitgliederzahlen an den übergeordneten Verband, die bis spätestens 31.03. bei der Stadtverwaltung einzureichen sind. Dem von der Stadtverwaltung übersandten Erhebungsbogen sind die Meldungen an den übergeordneten Verband beizulegen.

2. Zur Förderung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen erhält jeder gesang- und musiktreibende Verein einen jährlichen Grundförderungsbeitrag in Höhe von 22,50 € je in Fellbach mit Hauptwohnsitz gemeldeten Kind bzw. Jugendlichen bis zu 21 Jahren.

Grundlage des Förderungsbeitrags sind die Meldungen der Vereine über ihre Mitgliederzahlen an den übergeordneten Verband, die bis spätestens 31.03. bei der Stadtverwaltung einzureichen sind. Dem von der Stadtverwaltung übersandten Erhebungsbogen sind die Meldungen des übergeordneten Verbandes beizulegen.

3. Der Stadtjugendring erhält für seine Mitgliedsgruppen einen Zuschuss in Höhe von 15,00 € jährlich je mit Hauptwohnsitz in Fellbach gemeldeten Kind bzw. Jugendlichen bis zu 21 Jahren, das/der nicht nach anderen Bestimmungen dieser Richtlinien gefördert wird.
4. Zur eigenverantwortlichen Aufteilung und Schwerpunktsetzung erhält der Stadtjugendring ferner eine jährliche Pauschalförderung in Höhe von 24.000 €, die sich aus folgenden Beträgen zusammensetzt:

Geschäftsstellenzuschuss	1.000 €
Grundförderung	4.000 €
Pauschalbetrag zur Förderung von internationalen Jugendbegegnungen, Studienfahrten, Schulungen etc.	19.000 €

Daneben wird dem Stadtjugendring zur Sicherstellung und Weiterentwicklung der Qualität der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in den Fellbacher Vereinen ein Pauschalbetrag in Höhe von jährlich 5.300 € zur Verfügung gestellt. Die Verwendung dieser Mittel erfolgt in Eigenverantwortung des Stadtjugendrings anhand entsprechender Richtlinien.

Über die zweckgemäße Verwendung der vorstehend aufgeführten Zuschüsse wird die Stadtverwaltung vom Stadtjugendring bis Ende Februar des Folgejahres unterrichtet. Eventuell nicht ausgeschöpfte Mittel werden mit der künftigen Förderung verrechnet.

5. Der SV Fellbach, der TSV Schmiden und der TV Oeffingen erhalten einen jährlichen Pauschalzuschuss in Höhe von 30.000 € für den Betrieb der Kindersportschule. Die Aufteilung dieses Zuschusses ist Sache dieser drei Vereine.

VI. Förderung besonderer Aktivitäten und Projekte

1. Förderung besonderer Aktivitäten und Projekte

Für die Förderung besonderer Aktivitäten und Projekte in den Bereichen wie Integration, Inklusion, Migration, Gleichstellung, Prävention und Jugendpolitik wird seitens der Stadtverwaltung je Haushaltsjahr ein bestimmter Betrag zur Verfügung gestellt.

VII. Schlussbestimmungen

1. Übergangs- und Ausnahmeregelungen

Vereine, die bislang unter Einhaltung des Auswärtigenanteils von 2/3 ihrer Mitglieder eine Förderung erhielten und die Einhaltung des neu festgesetzten Auswärtigenanteils in Höhe von 50% bzw. die für eine Förderung neu fest gesetzten Mindestmitgliederzahlen ab dem 01.01.2019 nicht erfüllen können, erhalten im Kalenderjahr 2019 eine Förderung der jeweiligen Regelsätze in Höhe von 90%, im Kalenderjahr 2020 eine Förderung der jeweiligen Regelsätze in Höhe von 60% sowie im Kalenderjahr 2021 eine Förderung der jeweiligen Regelsätze in Höhe von 30%. Für eine Förderung ab dem Kalenderjahr 2022 wird die Einhaltung des Auswärtigenanteils von 50% bzw. der Mindestmitgliederzahlen gemäß Abschnitt I Ziffer 2 vorausgesetzt.

Vereinen, die auf Grund von neuen oder modifizierten Bestimmungen in der Neufassung dieser Richtlinien finanziell schlechter als mit den bisher gültigen Richtlinien gestellt sind, wird ab einem Verlust in Höhe von 500 € im Kalenderjahr 2019 ein Zuschuss auf den Verlust in Höhe von 90%, im Kalenderjahr 2020 in Höhe von 60% sowie im Kalenderjahr 2021 in Höhe von 30% gewährt. Ab dem Kalenderjahr 2022 werden keine weiteren Zuschüsse mehr gewährt.

Die auf Basis des Kalenderjahres 2018 im Vergleich zum Kalenderjahr 2019 errechneten Verluste werden für die Kalenderjahre 2019 bis 2021 festgeschrieben.

Vereine, die auf Grund von neuen oder modifizierten Bestimmungen in der Neufassung dieser Richtlinien finanziell besser als mit den bisher gültigen Richtlinien gestellt sind, erhalten ab einem zusätzlichen Förderbetrag in Höhe von 500 € im Kalenderjahr 2019 30% ihrer zusätzlichen Fördergelder, im Kalenderjahr 2020 60% sowie im Kalenderjahr 2021 90%. Ab dem Kalenderjahr 2022 werden die zusätzlichen Fördergelder in voller Höhe ausbezahlt.

Die auf Basis des Kalenderjahres 2018 im Vergleich zum Kalenderjahr 2019 errechneten zusätzlichen Fördergelder werden für die Kalenderjahre 2019 bis 2021 festgeschrieben.

Maßgebend für die Ermittlung der Verluste bzw. der zusätzlichen Fördergelder sind einerseits die Zuschüsse der Grundförderung, die Geschäftsstellenzuschüsse, die Zuschüsse für die Kinderturnsportschule, die Zuschüsse zur Dirigentenbesoldung, die Zuschüsse an die Musikvereine für die Erteilung von Einzel- und Gruppenunterricht, die Zuschüsse zu den laufenden Betriebskosten sowie andererseits die Beteiligung an den Betriebskosten für die alleinige Nutzung städtischer Räumlichkeiten sowie das zu entrichtende Entgelt für die Nutzung städtischer Kleinsporthallen, Badeanstalten und sonstiger Räumlichkeiten.

Ergänzend dazu können das jeweils entsprechende gemeinderätliche Gremium bzw. die Verwaltung im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten in besonders gelagerten Fällen weitere Ausnahmen von diesen Richtlinien festlegen.

2. Verwirkung von Zuschüssen

Die Verwaltung behält sich vor, zuschussrelevante Angaben wie Mitgliederzahlen und Auswärtigenanteile zu überprüfen. Fehlerhafte Angaben führen zu einer Verwirkung dieser Zuschüsse.

Daneben sind die Zuschüsse bei Nichteinhaltung folgender Fristen verwirkt:

Grundförderung / Pauschale Grundförderung:

Die Meldung der Mitgliederzahlen ist spätestens bis zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres einzureichen.

Förderung von Vereinsveranstaltungen:

Die Abrechnung ist spätestens zwei Monate nach Durchführung der Veranstaltung einzureichen.

Fahrtkostenzuschüsse:

Die Antragstellung ist spätestens bis zum 31. März des Folgejahres vorzunehmen.

Einzelunterricht musiktreibende Vereine:

Die Antragstellung ist spätestens bis zum 31. März des Folgejahres vorzunehmen.

Anmietung Säle Schwabenlandhalle, Alte Kelter und Festhalle Schmid:

Die Anträge auf Erstattung der Mietkosten sind spätestens zwei Monate nach Rechnungsstellung der Schwabenlandhalle GmbH einzureichen.

Zuschüsse zur Dirigenten- und Chorleiterbesoldung:

Die Nachweise der tatsächlichen Kosten sind bis zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres einzureichen.

3. Inkrafttreten

Die vorstehenden Richtlinien treten zum 01.01.2019 in Kraft und sind zunächst bis zum 31.12.2023 befristet. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 01.01.2017 außer Kraft.